



Sicherheitsempfehlung Nr. 15

Ausgabedatum der Sicherheitsempfehlung	16.10.2018
Registernummer Schlussbericht	2018032301
Sicherheitsdefizit	<p>Am 23. März 2018 wurden auf der gesperrten offenen Strecke zwischen Grandvaux und La Conversion in der Nacht Arbeiten zur Beseitigung von Kabelabfällen durchgeführt. Auf der abwärts in Richtung des Bahnhofs von La Conversion führenden Strecke fand gegen 1.34 Uhr eine Rangierbewegung statt. Diese bestand aus einem motorisierten Schienenfahrzeug, an das ein mit Kabelabfällen beladener Anhängewagen gekoppelt war. Die Rangierbewegung entlief und kollidierte schliesslich mit dem Prellbock von Gleis 3 im Bahnhof von La Conversion. Die fünf Personen, die sich auf dem Schienenfahrzeug und dem Anhängewagen befanden, sprangen kurz vor dem Aufprall ab. Eine Person verletzte sich am Bein.</p> <p>Infolge einer unzweckmässigen Arbeitsplanung wurden für Rangierbewegungen auf einer gesperrten Strecke das motorisierte Schienenfahrzeug des Typs HiA 95 und ein Anhängewagen ohne Bremse eingesetzt, obwohl die Fahrzeuge für den Einsatz nicht geeignet waren. Das motorisierte Schienenfahrzeug wurde von Mitarbeitenden ohne entsprechende Ausbildung geführt. Bei der Rangierbewegung in Richtung des Bahnhofs von La Conversion reichte die Bremskraft des motorisierten Fahrzeugs nicht aus, um die Schubwirkung des beladenen, ungebremsten Anhängewagens aufzufangen. Der Zug entlief und kam am Prellbock von Gleis 3 im Bahnhof von La Conversion zum Stehen.</p> <p>Folgende Faktoren trugen zum Unfall bei:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die per E-Mail übermittelte Information über den Einsatz des motorisierten Schienenfahrzeugs, die es einer Person ohne Mindestausbildung gemäss Artikel 10 Absatz 2 VTE erlaubte, eine Rangierbewegung auf einer gesperrten Strecke durchzuführen. Die übermittelte Information steht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Schweizerischen Fahrdienstvorschriften FDV.- Der Einsatz eines Fahrzeugs, das für die Durchführung von Rangierbewegungen auf einer gesperrten Strecke ungeeignet und nicht zugelassen ist.- Der Führer des motorisierten Schienenfahrzeugs besass keine Mindestausbildung zum Führen dieses Fahrzeugtyps und zur Ausführung von Rangierbewegungen.- Die Schwierigkeiten und Unwägbarkeiten bei der Zuteilung von Fahrzeugen, die zur Wahl des motorisierten Schienenfahrzeugs HiA 95 für die Durchführung dieser Arbeiten führten.- Der Verzicht auf ein Sicherheitsdispositiv bzw. auf eine Risikobeurteilung für die Nacharbeiten mit Rangierbewegungen auf einer gesperrten Strecke. <p>Die Errichtung eines Sicherheitsdispositivs für eine lange Periode ist nicht zweckmässig, da sich das Risiko abhängig von der Bauphase,</p>

dem Stand der Arbeiten und der Topografie des Baustellenbereichs verändern kann. Die erste Risikobeurteilung, die bei der Erarbeitung des Sicherheitsdispositivs durchgeführt wird, und die daraus abgeleiteten Massnahmen zur Verminderung des Risikos können unter Umständen nicht alle Situationen abdecken, die sich im Verlauf der Arbeiten ergeben.

Sicherheitsempfehlung

Zielgruppe: Infrastrukturbetreiberinnen
Damit sichergestellt werden kann, dass das Sicherheitsdispositiv und die daraus abgeleitete Risikobeurteilung dem tatsächlichen Stand der Arbeiten vor Ort entsprechen, schlägt die SUST vor, dass die Infrastrukturbetreiberinnen die Zweckmässigkeit des Dispositivs regelmässig überprüfen.

**Schlussbericht zur
Sicherheitsempfehlung**

Rapport final
